

---

**Gesetz**  
**über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder**  
**von Ausschüssen**  
**(Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz - AMEG)**  
**vom 13. Mai 1958, zuletzt geändert durch Gesetz**  
**vom 19.12.2013 (GV NRW S. 880), in Kraft getreten am 31.12.2013**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Ausschüsse und deren Unterausschüsse erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. (Anlage)
- (2) Der Finanzminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausschüsse, die zur Mitwirkung in Verwaltungsangelegenheiten des Landes gebildet werden, in das Verzeichnis der Ausschüsse, die unter die Regelung des Gesetzes fallen (Anlage zu § 1), aufzunehmen und das Verzeichnis fortzuführen.

**§ 2**  
**Verdienstaufschlag**

- (1) Die Ausschussmitglieder werden für ihren Verdienstaufschlag entschädigt.
- (2) Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst. Sie wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet; dabei ist für jede Stunde höchstens der Betrag anzusetzen, der einem Zeugen nach dem Bundesgesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen als Höchstbetrag zusteht. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

**§ 3****Vertretungskosten**

Ist durch die Dienstleistung eine Vertretung notwendig geworden, so können die Vertretungskosten an Stelle der Verdienstausfallentschädigung mit gleichem Höchstbetrag wie diese erstattet werden.

**§ 4****Entschädigung für Aufwand**

- (1) Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwands wird ein Sitzungstagegeld in Höhe von 16 Euro gewährt. Bei Teilnahme an mehr als einer Ausschusssitzung an demselben Tage wird das Sitzungstagegeld nur einmal, und zwar für die erste Sitzung gewährt.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht in der politischen Gemeinde des Sitzungsortes wohnen, können bei mehrtägiger Abwesenheit von ihrem Wohnort aus Anlass der Teilnahme an der Sitzung an Stelle der Entschädigung nach Absatz 1 Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erhalten.

**§ 5****Fahrkostenentschädigung**

- (1) Den Ausschussmitgliedern werden die Fahrkosten für die zur Dienstleistung notwendige Reise vom Wohnort zum Ort der Sitzung und für die Rückreise erstattet.
- (2) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlichen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks bis zur Höhe der Tarife der ersten Wagenklasse ersetzt. Die Mehrkosten für zuschlagspflichtige Züge können erstattet werden, wenn ihre Benutzung nach den Verkehrsverhältnissen zweckmäßig gewesen ist, insbesondere, um die Gesamtdauer der Reise abzukürzen.

- 
- (3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs wird eine Entschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und für die Mitnahme eines anderen Ausschussmitgliedes eine Entschädigung nach § 6 Abs. 4 des Landesreisekostengesetzes gewährt. Bei Benutzung eines Fahrrads wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes gewährt.
  - (4) Tritt ein Ausschussmitglied die Reise zum Sitzungsort von einem anderen Ort als seinem Wohnort an, oder fährt es nach der Sitzung zu einem anderen Ort als seinem Wohnort, so werden die Fahrkosten bis zur Höhe der bei der Fahrt von und zum Wohnort zu erstattenden Kosten erstattet.
  - (5) Für Reisen während der Sitzungsdauer nach dem Wohnort und zurück werden die Fahrkosten nur insoweit erstattet, als hierdurch keine höheren Gesamtkosten als beim Verbleiben am Sitzungsort entstehen.
  - (6) Die Auslagen ortsansässiger Ausschussmitglieder für Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsortes aus Anlass der Sitzung werden nicht besonders vergütet; sie sind mit dem Sitzungstagegeld nach § 4 Abs. 1 abgegolten.

## **§ 6 Aufrundung**

Der Gesamtbetrag, der nach den §§ 2 bis 5 zu gewähren ist, ist auf durch zehn teilbare Centbeträge aufzurunden.

## **§ 7 Geltendmachung des Anspruchs**

Die Beträge, auf die die Ausschussmitglieder nach diesem Gesetz Anspruch haben, werden nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht binnen eines Jahres nach dem anspruchsbegründenden Tatbestand gestellt wird.

**§ 8****Ausführungsbestimmungen**

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

**§ 9****In-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.

---

**Anlage zu § 1****Verzeichnis der Ausschüsse und Beiräte  
im Lande Nordrhein-Westfalen,  
die unter die Regelung des Gesetzes fallen.**

1. Polizeibeiräte
2. Landespersonalausschuss
3. Ausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz im Bereich des öffentlichen Dienstes
4. Ausschuss zur Feststellung von Entschädigungen für Tumultschäden
5. Staatlich-kommunaler Kooperationsausschuss zur Förderung der Zusammenarbeit der Landes- und der Kommunalverwaltung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung
6. Beiräte bei Justizvollzugsanstalten
7. Landesausschuss Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der Deutschen Künstlerhilfe
8. Landes-Sachverständigen-Ausschuss für Kulturgut sowie für Archivgut
9. Preisgericht für die Verleihung des Staatspreises für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen
10. Jury für die Verleihung des Filmpreises des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
11. Auswahlausschüsse für die Ermittlung der Förderpreisträger des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler

12. Beraterausschüsse für die Beurteilung künstlerischer, kultureller oder wissenschaftlicher Leistungen oder Verdienste von Persönlichkeiten für die Verleihung des Titels „Professorin“ oder „Professor“ durch die Landesregierung
13. Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen
14. Beratender Ausschuss für die Ernennung der Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit
15. Beratender Ausschuss für die Ernennung der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte
16. Beiräte für die Kriegsopferfürsorge bei den Hauptfürsorgestellen
17. Beratende Ausschüsse für Behinderte und Widerspruchsausschüsse bei den Hauptfürsorgestellen
18. Landesausschuss und Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz
19. Landesbeirat für Immissionsschutz
20. Landesfachbeirat für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen
21. Kuratorium der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
22. Besuchskommissionen zur Beaufsichtigung der psychiatrischen Krankenhäuser und Einrichtungen des Maßregelvollzugs
23. Runder Tisch zur Thematik „Gewalt gegen Frauen“
24. Landesfachbeirat für den Rettungsdienst
25. Beirat zur rationellen und umweltfreundlichen Energieverwendung
26. Kommission nach § 32 b Luftverkehrsgesetz
27. Landesjagdbeirat
28. Spruchstellen für Flurbereinigung

- 
29. Beirat für das Nordrhein-Westfälische Landgestüt Warendorf
  30. Gutachterausschuss forstliches Saat- und Pflanzgut
  31. Wasserbeirat bei dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
  32. Landesausschuss für landwirtschaftliche Forschung, Erziehung und Wirtschaftsberatung
  33. Gebietsausschuss Nordrhein-Westfalen für das Informationsnetz in der EU
  34. Ausschuss für Verbraucher- und Agrarmarktfragen bei dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
  35. Gutachterausschüsse für betriebliche Investitionen in der Landwirtschaft
  36. Fischereibeirat
  37. Sachverständigenausschuss für die Auswahl und Überwachung der im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes buchführenden Betriebe
  38. Handelsklassen- und Notierungskommission im Bereich der Schlachtviehvermarktung
  39. Beirat für Tierschutz
  40. Ethikkommission nach § 15 Tierschutzgesetz
  41. Beirat bei der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung
  42. Kommission zur Qualitätsweinprüfung
  43. Sachverständigenausschuss nach der Weinverordnung
  44. Landesausschuss Testbetriebsnetz Forstwirtschaft

45. Beirat bei dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen
46. Härteausgleichsstelle für Tagebaubetroffene
47. Bodenschätzungsausschüsse
48. Gutachterausschüsse nach § 67 des Bewertungsgesetzes
49. Jury für die Vergabe von Arbeitsstipendien für Autorinnen und Autoren
50. Jury für die Vergabe des Kinderbuchpreises des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
51. Altlasten-Kommission
52. Arbeitsgruppe Psychiatrie in Nordrhein-Westfalen
53. Beirat und Kuratorium beim Institut für Arbeit und Technik des Wissenschaftszentrums NRW
54. Landespflegeausschuss
55. Landesinitiative Gesundheit von Mutter und Kind
56. Landeskommision Aids
57. Runder Tisch zur Bekämpfung des Internationalen Frauenhandels
58. Landesbewertungskommission im Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“
59. Beirat bei der Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes Nordrhein-Westfalen bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
60. Prüfungsausschuss für Heilpraktikerüberprüfungen
61. Gutachterausschuss für Heilpraktiker



- 
62. Landesarbeitsgemeinschaft „Besondere Ernteermittlung“
  63. Beirat des Zentrums für ländliche Entwicklung
  64. Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
  65. Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen
  66. Planungsgruppe „Aktionsplan gegen Homophobie“
  67. Runder Tisch Prostitution
  68. Fachbeirat zum Landeskonzept gegen Sucht
  69. Steuerungsgruppe „Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“
  70. Auswahlausschuss Sportplakette des Landes Nordrhein-Westfalen
  71. Landesbeirat Arbeit gestalten NRW
  72. Beratender Ausschuss für die Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen
  73. Beratender Ausschuss für das Mindestentgelt
  74. Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen